


## Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der neuen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Umzug) gemäß § 22 Abs. 4 SGB II - Umzug in den Zuständigkeitsbereich des Jobcenter Burgenlandkreis

	Eingangsstempel
---	-----------------

**1. Persönliche Daten der Antragstellerin/des Antragstellers**

Nummer der Bedarfsgemeinschaft/Aktenzeichen

Anrede  Vorname

Familienname  Geburtsdatum

Straße, Hausnummer (aktuelle Anschrift)

Postleitzahl  Wohnort

**2. Antrag**

Ich beantrage, die Übernahme der neuen Bedarfe für Unterkunft und Heizung zuzusichern.

Datum des Umzuges:

Um die Angemessenheit des Wohnraums beurteilen zu können, sind Angaben zu den im Haushalt lebenden Personen erforderlich.

Wie viel Personen gehören zur Ihrer Bedarfsgemeinschaft?  Person/en  
(nicht dauernd getrennt lebende/r Ehepartner/in oder Lebenspartner/in, Kinder unter 25 Jahre)

Werden in Ihrem Haushalt auch Personen einziehen, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft, jedoch zur **Haushaltsgemeinschaft** gehören (z..B. verwandte oder verschwägere Personen wie zum Großeltern, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten und Geschwister über 25 Jahre)?  ja  nein

Wenn ja, wie viele Personen sind das?  Person/en

**Nur auszufüllen, wenn der Antragsteller das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat**

Leben Sie noch im Haushalt der Eltern?  ja  nein

**Gründe** für dem Umzug: (sofern erforderlich, fügen Sie bitte auf einem gesondertes Blatt weiter zu den Gründen aus)

Unabhängig vom Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der neuen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Umzug) gemäß § 22 Abs. 4 SGB II haben Sie die Möglichkeit einen Antrag auf Zusicherung der Übernahme der Mietkaution in Form eines Darlehens, gemäß § 22 Abs. 6 SGB II, zu stellen.


Soweit Sie diese Leistungen begehren, füllen Sie bitte das Formular „Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der Mietkaution“ vollständig aus und reichen dies beim Jobcenter BLK ein. Die Formulare erhalten Sie im Jobcenter vor Ort oder unter [www.jobcenter-blk.de](http://www.jobcenter-blk.de).

Die Hinweise zum Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der neuen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Umzug) gemäß § 22 Abs. 4 SGB II (Seite 3 bis 4) habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen. Diese Hinweise sind für Ihre Unterlagen und müssen mit dem Antrag nicht wieder beim Jobcenter eingereicht werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

## Anlage zum Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der neuen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Umzug) gemäß § 22 Abs. 4 SGB II (vom zukünftigen Vermieter auszufüllen)

	Eingangsstempel
---	-----------------

**1. Persönliche Daten der Antragstellerin/des Antragstellers**

Nummer der Bedarfsgemeinschaft/Aktenzeichen   
 Anrede  Vorname   
 Familienname  Geburtsdatum

**2. Angaben zum Mietobjekt**

genaue Anschrift des Mietobjektes:

Gebäudenutzfläche:  m<sup>2</sup>  
 Wohnfläche der Wohnung  m<sup>2</sup>  
 wesentlicher Energieträger für Heizung und Warmwasser:  m<sup>2</sup>  
 (z. B. Heizöl, Erdgas, Fernwärme, Nachtstrom, Steinkohle, Braunkohle, Holz)

Grundmiete:  Euro  
 Nebenkosten  Euro  
 Heizkosten  Euro

Angaben zum Energieausweis:

Registriernummer des Energieausweises   
 Energieverbrauchskennwert (Endenergiebedarf dieses Gebäudes)  kWh/(m<sup>2</sup>\*a)

Energieausweis nicht vorhanden, weil:  Baudenkmal  Gebäudenutzfläche unter 50 m<sup>2</sup>  
 Wenn kein Energieausweis vorhanden ist:  
 Welcher prognostizierter jährliche Verbrauchswert liegt der Abschlagskalkulation für die Wohneinheit zu Grunde?

Wie erfolgt die Warmwasseraufbereitung?  zentral  dezentral

Höhe Mietkaution bzw. Genossenschaftsanteile:  Euro

Ratenzahlung nach § 551 Abs. 2 BGB möglich?  ja  nein

Ratenzahlung über § 551 Abs. 2 BGB hinaus möglich?  ja  nein  
 Wenn ja, Anzahl der Raten  Raten

Ort, Datum Unterschrift des Vermieters

## Hinweise zum Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der neuen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Umzug) gemäß § 22 Abs. 4 SGB II - Umzug in den Zuständigkeitsbereich des Jobcenter Burgenlandkreis

Nach § 22 Abs. 4 des Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) soll die leistungsberechtigte Person vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des für die neue Unterkunft zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Zur Prüfung der Zusicherungsfähigkeit hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige vor Abschluss eines Mietvertrages mindestens ein Mietangebot vorzulegen.

Zieht die Bedarfsgemeinschaft ohne die erforderliche Zusicherung in eine neue Unterkunft, ist das Jobcenter Burgenlandkreis ab dem Zeitpunkt des Umzuges nur zur Übernahme der maximal angemessenen Unterkunftskosten verpflichtet.

### Erforderlichkeit eines Umzuges bei unter-25-Jährigen

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn das Jobcenter Burgenlandkreis dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat.

Gemäß § 20 Abs. 5 SGB II erhalten Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 80 % des Regelbedarfs und haben keinen Anspruch auf die Übernahme der Unterkunfts- und Heizkosten – auch nicht in angemessener Höhe.

Damit die Zusicherung erteilt werden kann, hat der Unter-25-Jährige vor Abschluss eines Mietvertrages mindestens ein Mietangebot vorzulegen und die Gründe für den beabsichtigten Umzug ausführlich dazulegen.

### **Angemessenheit**

Nach der Verwaltungsrichtlinie zur Feststellung der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II im Burgenlandkreis in der derzeit gültigen Fassung gelten folgende Bemessungskriterien:

#### **a) Anzahl der Personen**

Anzahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft

(nicht dauernd getrennt lebende/r Ehepartner/in oder Lebenspartner/in, Kinder unter 25 Jahre)

Anzahl der Personen in der Haushaltsgemeinschaft

(z..B. verwandte oder verschwägerte Personen wie zum Großeltern, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten und Geschwister über 25 Jahre)

#### **b) Vergleichsraum**

	Vergleichsraum	zugehörige Gemeinden
I	Umland Naumburg (Saale)	Verbandsgemeinde an der Finne
		Verbandsgemeinde Unstruttal
		Verbandsgemeinde Wethautal
II	Umland Weißenfels	Stadt Hohenmölsen
		Stadt Lützen
		Stadt Teuchern
III	Zeititz mit Umland	Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeititz-Forst
		Verbandsgemeinde Elsteraue
		Stadt Zeititz
IV	Naumburg (Saale)	Stadt Naumburg (Saale)
V	Weißenfels	Stadt Weißenfels

**c) Maximale Bruttokaltmiete (Grundmiete + Nebenkosten)**

Anzahl der Personen in der BG	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere
<b>Vergleichsraum</b>						
	<b>Preis in Euro</b>					
I	280,50	328,80	401,80	474,40	496,80	+ 55,20
II	315,50	344,40	420,70	465,60	507,60	+ 63,40
III	295,50	346,20	415,10	476,80	498,60	+ 55,40
IV	349,00	384,00	453,60	508,00	531,90	+ 59,10
V	318,00	370,80	440,30	488,80	534,60	+ 59,40

**d) Heizkosten**

Maßgeblich für die Heizkosten ist der aktuelle bundesweite Heizspiegel.

Um den Angemessenheitswert ermitteln zu können, sind Angaben zur Gesamtgebäudefläche und zum Heizmittel erforderlich.

Die Gesamtgebäudefläche beträgt  m<sup>2</sup>. Das Heizmittel ist

	Gebäudefläche in Quadratmeter	1 Person	2 Personen	3 Personen	jede weitere
		Angemessener <u>jährlicher</u> Verbrauch in kwh			
Heizöl	100-250	12.800	15.360	17.920	+ 2.320
	251-500	12.650	15.180	17.710	+ 2.280
	501-1000	12.500	15.000	17.500	+ 2.260
	über 1000	12.350	14.820	17.290	+ 2.240
Erdgas	100-250	13.100	15.720	18.340	+ 2.340
	251-500	12.500	15.000	17.500	+ 2.240
	501-1000	11.850	14.220	16.590	+ 2.130
	über 1000	11.450	13.740	16.030	+ 2.060
Fernwärme	100-250	12.400	14.880	17.360	+ 2.000
	251-500	11.700	14.040	16.380	+ 2.100
	501-1000	11.100	13.320	15.540	+ 1.990
	über 1000	10.700	12.840	14.980	+ 1.920
Wärmepumpe	100-250	4.800	5.760	6.720	+ 960
	251-500	4.700	5.640	6.580	+ 940
	501-1000	4.650	5.580	6.510	+ 930
	über 1000	4.600	5.520	6.440	+ 920
Holzpellet	100-250	11.900	14.280	16.660	+ 2.380
	251-500	11.150	13.380	15.610	+ 2.230

**Weitere Hinweise**

Bei einem etwaigen Umzug sind die Kündigungsfristen für die alte Wohnung zu beachten. Sollten auf Grund eines Wohnungswechsels für zwei Wohnungen Unterkunftskosten anfallen, sind diese durch den Unterzeichner selbst zu tragen, da durch das Jobcenter Burgenlandkreis nur einmal Kosten für eine Unterkunft als Bedarf anerkannt werden können.

Für Mietschulden, die auf Grund der Nichtbeachtung der Kündigungsfristen entstehen, erfolgt keine Übernahme durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende.